

Das Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz als Chance für mehr Hecken, Streuobst und Agroforst



Gemeinsame Vorschläge zur Ausgestaltung der Richtlinien für Hecken-, Streuobst- und Agroforst-Förderung im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz



Deutsche Umwelthilfe



Was macht das ANK für Gehölze erfolgreich?

Wir begrüßen die geplante Förderung von Gehölzen und Strukturelementen in der Kulturlandschaft als Maßnahme des Klimaschutzes durch das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK). Um das Potential neuer Fördergelder effizient auszunutzen, spielen die folgenden drei Punkte eine zentrale Rolle.

Klimaschutz und -anpassung zusammendenken: Flächendeckend mehr Gehölze in die Kulturlandschaft integrieren

Ein zentraler Förderschwerpunkt des ANK sollte so ausgerichtet sein, dass er Gehölzstrukturen in die Fläche bringt und dabei einen Fokus auf die Landwirtschaft legt. Neben der hohen CO₂-Speicherleistung tragen Gehölze zur Klimaanpassung bei, indem sie Erosion verhindern, durch mikroklimatische Effekte die Umgebungstemperatur senken und den Wasserhaushalt verbessern. Die genannten positiven Auswirkungen sind essentiell für die Resilienz von Ökosystemen und um eine nachhaltige landwirtschaftliche Produktivität zu fördern. Diese Effekte braucht es dringend flächendeckend in der Landwirtschaft, sowie in erhöhtem Maße in Regionen, in denen die durchschnittliche landwirtschaftliche Betriebsfläche über dem Bundesdurchschnitt liegt und die gemäß Klimaprognosen besonders für Trockenheit gefährdet sind. Eine Anlage von Gehölzen in der Fläche hat zudem das Potential eines Schneeballeffekts, bei dem Landwirt:innen in Gesamtdeutschland positive Erfahrungen im Zusammenhang mit Hecken, Streuobstwiesen und Agroforstsystemen unmittelbar erleben und so selbst zur Anlage ermuntert werden. Sie sind daher aus bäuerlicher wie aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive zu befürworten.

Zugang niedrigschwellig halten

ANK-Fördermittel sollten prioritär über bestehende Förderstrukturen der Bundesländer ausgeschüttet werden. Fördernehmer:innen müssen sich so an keine zusätzliche Antragsstelle wenden. Um vielen Flächenbewirtschaftenden den Zugang zu ermöglichen, sollten die Bagatellogrenzen niedrig gehalten werden und eine Antragstellung während des gesamten Förderzeitraums möglich sein. Die Antragstellung für auf Landes- oder Bundesebene angebotene, investive Maßnahmen sollte auch über Projektträger:innen möglich sein, wie z.B. Landschaftspflegeverbände, Bauernverbände und Naturschutzvereine, welche gegen ihre Management- und Beratungskosten anstelle des Flächenbewirtschaftenden die Verwaltung übernehmen und damit den Aufwand verringern. Durch die genannten Maßnahmen wird der Zugang erleichtert und die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass die Mittel tatsächlich abgerufen werden.

An erfolgreiche Förderprogramme anknüpfen und so effektive Rahmenbedingungen setzen

Die schon bestehenden Förderprogramme in den Bundesländern sind sehr unterschiedlich ausgestaltet und nicht immer sind ihre Bedingungen attraktiv für Landnutzer:innen. Dadurch haben sie einen viel geringeren Effekt für Naturschutz-, Klimaschutz- und andere Gemeinwohlleistungen in der Fläche, als dies grundsätzlich möglich wäre. Aus der Auswertung aller Hecken- und Streuobstförderprogramme haben wir Erfolgskriterien abgeleitet, die effektiv und langfristig zu Anlage und Erhalt von Gehölzstrukturen führen. Da für Agroforst erst ab 2023 vereinzelt Investitionsprogramme geplant sind, spiegeln die hier vorgestellten Vorschläge die gemeinsame Position verschiedener landwirtschaftlicher Verbände wieder. Diese Kriterien sollten unbedingt angewandt werden, wenn im Rahmen des ANK neue Förderprogramme aufgesetzt werden. Landesförderprogramme, die diese Kriterien bereits erfüllen und daher stark nachgefragt werden, sollten mithilfe der ANK-Mittel aufgestockt werden. Wenn Landesförderprogramme von diesen Kriterien stark abweichen, sollten die ANK-Fördermittel zur Aufstockung unter der Bedingung bereitgestellt werden, dass die Rahmenbedingungen an die Kriterien angepasst werden.

Nachfolgend finden Sie jeweils separat die einzelnen Bedingungen für eine effektive Hecken-, Streuobst- und Agroforst-Förderung aufgeführt. Im Anhang finden Sie zu den aufgeführten Vorschlägen detaillierte Erläuterungen und Gestaltungsvorschläge.

Erfolgskriterien für eine effektive Förderung von Feldhecken im Rahmen des ANK:

1. Vollfinanzierung aller Etablierungs-Kosten bei Neuanlage

Unser Vorschlag: *Fördersätze für Heckenpflanzungen müssen alle Fertigstellungskosten einer Hecke in voller Höhe abdecken. Dies beinhaltet Beratung, Planung, Pflanzung und Anwachspflege.*

Eine Heckenpflanzung ist mit hohen Investitionskosten und später hohen Pflegekosten verbunden. Die positiven Effekte der Hecke kommen dabei erst langfristig zum Tragen. Für viele Landwirt:innen und Flächeneigentümer:innen ist es daher nur möglich, Hecken zu pflanzen, wenn Förderprogramme alle Kosten der Anlage finanzieren. Besonders attraktiv sind dabei angemessen hohe Festbetragsfördersätze. Sie bedeuten eine hohe Planungssicherheit. Die Förderprogramme für das Anlegen von Hecken in Sachsen und Niedersachsen mit Festbetragsfördersätzen von mind. 7,50 €/m² erfüllen diese Kriterien, und weisen daher mit 3,44 Millionen geförderten m² Hecke eine sehr erfolgreiche Bilanz auf.

Vorschlag zur genauen Ausgestaltung siehe S. 9

2. Honorierung der Flächenbereitstellung bei Anlage

Unser Vorschlag: *Die Bereitstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen für Heckenpflanzungen muss zusätzlich zu den Etablierungs- und Pflegekosten bei der Anlage honoriert werden.*

Landwirt:innen und Landeigentümer:innen müssen für Heckenpflanzungen landwirtschaftliche Nutzflächen aufgeben und somit kurzfristig Ertragseinbußen und finanzielle Verluste hinnehmen. Es braucht eine Kompensation dieser Ertragseinbußen, erst dann werden Heckenpflanzungen für viele Landwirt:innen und Landeigentümer:innen attraktiv und realisierbar. Dies gilt grundsätzlich auch für die Anlage von Hecken auf öffentlichen Flächen, die an landwirtschaftliche Flächen angrenzen. Auch hier kommt es in der angrenzenden Zone durch Schattenwurf kurzfristig zu Ertragsminderungen. Diese könnten in die Fördersätze für die Investitionskosten bei Neuanlage (siehe Punkt 1) einkalkuliert oder in einem extra Fördergegenstand gefördert werden, wie beispielhaft in der AUKM "K88 – Struktur- und Landschaftselemente (Flächenbereitstellung)" in Bayern mit 4€/m².

Vorschlag zur genauen Ausgestaltung siehe S. 9

3. Zusätzliche Förderung der Pflege notwendig

Unser Vorschlag: *Ein fachgerechter Sanierungs- und Pflegeschnitt von Hecken muss erlaubt und als eigener Fördergegenstand in Hecken-Förderprogrammen enthalten sein.*

Das vielerorts fehlende Heckenmanagement aufgrund geringer Förderung, mangelnder wirtschaftlich tragfähiger Nutzungsperspektive und pauschalen Restriktionen hat dazu geführt, dass viele bestehende Hecken aufgrund von Verkahlung im unteren Bereich ihre Ökosystemdienstleistungen im Erosionsschutz und dem Erhalt der Biodiversität nicht mehr erfüllen. Dem durch Förderung eines Sanierungsschnittes entgegenzuwirken, ist ebenso wichtig wie das Anlegen neuer Hecken. Ein fachgerechter Rückschnitt ist kostenintensiv, auch bei Verwertung des Schnittgutes nicht allein wirtschaftlich tragfähig und bedarf daher angemessen hoher Fördersätze von mindestens 3,91 €/m² nach dem Vorbild der FRL NE/2014 (neu FRL NE/2023).

Vorschlag zur genauen Ausgestaltung siehe S. 10

4. Förderung von wirtschaftlichen Hecken-Nutzungskonzepten und Technik

Unser Vorschlag: Die naturschutzgerechte, wirtschaftliche Nutzung des Schnittgutes muss in Förderprogrammen zur Anlage und Pflege erlaubt sein. Die Entwicklung regionaler Nutzungskonzepte für die energetische Verwertung von Schnittgut oder Kompostierung und Anschaffung von Technik zur Heckenpflege sollte als eigener Fördergegenstand aufgenommen werden.

Es braucht ökonomische Nutzungsperspektiven für Hecken, um diese langfristig wieder als attraktiven Bestandteil in der Landwirtschaft zu etablieren. Regionale Nutzungskonzepte für die Biomasse der Heckenpflege und der Landschaftspflege, die mit lokalen Akteuren (Landwirt:innen, Kommune, Dienstleister:innen, Naturschutz) entwickelt werden, können diese Lücke sinnvoll füllen. Da es sich in diesem Bereich um Pionier-Projekte handelt, müssen die Erstellung und Umsetzung sowie die Anschaffung von benötigter Technik förderfähig sein. Bedingung muss sein, dass für den Naturschutz zweckmäßige Schnittintervalle von 7-15 Jahren eingehalten werden und die Pflege nur abschnittsweise erfolgt. Eine so extensive Nutzung ist alleine wirtschaftlich nicht tragfähig und steht mit den Zielen des Naturschutzes weiterhin im Einklang, sodass eine staatliche Honorierung der Flächenbereitstellung für die Hecken, die Anrechnung für GLÖZ8, sowie eine Förderung des Pflegeschnittes weiter möglich sein sollten (siehe Punkt 2).

5. Eigenes Förderprogramm für die Verbesserung der Situation für Erzeuger:innen von gebietseigenen Gehölzen für die Anlage von Feldhecken

Unsere Forderung: Es braucht ein eigenes Förderprogramm, das den Aufbau von Ernte-Registern und Beerntungshecken für gebietseigenes Saatgut für Feldhecken sowie die finanzielle Unterstützung kleiner Zertifizierungsverbände bei der DAkkS-Akkreditierung als Fördergegenstände beinhaltet.

Aktuell steht nicht ausreichend Saatgut zur Anzucht von gebietseigenen Gehölzen für Feldhecken zur Verfügung, da es nicht für alle Vorkommensgebiete, vor allem nicht für jene der neuen Bundesländer, veröffentlichte und gepflegte Ernte-Register über bestehende Erntebestände gibt. Hier braucht es dringend ein Förderprogramm, das Vorhaben zur Identifizierung passender Erntebestände, Genehmigung durch die Eigentümer:innen und Ausweisung in öffentlichen Ernte-Registern oder alternativ den Aufbau von zu diesem Zweck angelegte Beerntungshecken durch öffentliche Stellen finanziert. Die weitere Finanzierung zur Verwaltung und Pflege des Registers muss durch öffentliche Gelder sichergestellt werden. Des Weiteren erschwert das vom BMUV neu geschaffene Akkreditungsverfahren von Zertifizierungsstellen für Gehölze bzw. Gehölzsaatgut gebietseigener Herkunft bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) die Erzeugung und den Verkauf von gebietseigenen Gehölzen für Baumschulen kleiner Zertifizierungsverbände. Für jene ist der bürokratische und finanzielle Aufwand der DAkkS-Akkreditierung derzeit nicht leistbar. Es braucht dringend bürokratische Erleichterungen und eine Förderung für kleinere, finanzschwächere Zertifizierungsverbände beim Prozess der Akkreditierung, denn diese sind für die Produktion von ausreichend gebietseigenen Gehölzen für Feldhecken unverzichtbar. In öffentlichen Förderprojekten sollte weiterhin auch Pflanzgut nicht DAkkS geprüfter Zertifikate verwendbar sein, welche nach bisherigem Standard die gebietseigene Herkunft glaubhaft sicherstellen können, bis eine entsprechende Verbesserung stattgefunden hat. Darüber hinaus sollte bei der Anlage von Feldhecken mit Nutzungsabsicht (Erntehecken) auch ein Anteil nicht gebietseigener Gehölze zulässig sein (siehe dazu [„Notwendige Veränderungen über das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz hinaus“](#))

1 https://www.baumland-kampagne.de/fileadmin/Dokumente/Baumland/Forderungen_ueber_ANK_hinaus.pdf

Erfolgskriterien für eine effektive Förderung von Streuobst im Rahmen des ANK:

1. Neuanlage immer inklusive fachgerechter Baumerziehung fördern

***Unser Vorschlag:** Förderprogramme für die Neuanlage oder Nachpflanzung von Streuobstwiesen oder Obstalleen müssen eine angemessene Finanzierung für den 15-jährigen Erziehungsschnitt und weitere erforderlichen Pflegemaßnahmen enthalten. Diese Förderung sollte auch für die Pflanzung von hochstämmigen Kern- oder Steinobstbäumen in Systemen, welche nach §4 GAPDZV als Agroforstsystemen angelegt werden, gelten.*

Hochstamm-Obstbäume benötigen für ihre Etablierung 3 Jahre Bewässerung, mind. 4-7 Jahre eine bewuchsfreie Baumscheibe, sowie 15 Jahre einen jährlichen Erziehungsschnitt, um ein tragfähiges Kronengerüst zu entwickeln. Findet diese Entwicklungspflege nicht statt, verbleiben die Bäume weitestgehend in ihrer Ausgangsgröße, vergreisen früh oder bekommen statische Probleme mit resultierenden Astbrüchen und sterben früher ab. Finanzierungsinstrumente, welche nur die reinen Pflanzkosten und die Anwuchspflege in den ersten drei Jahren fördern, sind als ineffektiv abzulehnen. Das belegen die zahlreichen Streuobstpflanzungen, welche im Rahmen der Eingriffsregelung in den letzten Jahrzehnten angelegt wurden und die durch ihre flächendeckende Vergreisung heute weder einen nennenswerten Beitrag zum Klimaschutz, noch zum Naturschutz oder zu einer regionalen Nahrungsproduktion leisten. Um die Vitalität der Obstbäume langfristig sicherzustellen, muss nach den 15 Standjahren alle 3-7 Jahre ein Erhaltungsschnitt erfolgen. Daher ist eine Anschlussförderung des regelmäßigen Schnittes über Öko-Regelungen, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) und/oder den Vertragsnaturschutz unbedingt notwendig.

Vorschlag zur genauen Ausgestaltung siehe S. 11

2. Sanierungspflege in eigenem Programm fördern

***Unser Vorschlag:** Der Sanierungsschnitt, Entbuschungs-Maßnahmen und kurzfristige Instandsetzungspflege (Wässern, Düngen) ungepflegter Streuobstbestände müssen als eigener Fördergegenstand in Streuobst-Förderprogrammen enthalten sein.*

Viele Streuobstbestände gehen im nächsten Jahrzehnt aufgrund des massiven Pflegerückstandes der Obstbäume für Natur- und Klimaschutz sowie Landwirtschaft verloren, wenn nicht zeitnah eingegriffen wird. Das betrifft sowohl Bestände mit Altbäumen, die aus der Nutzung und Pflege genommen wurden und dadurch Vitalität und Stabilität verloren haben, als auch Neupflanzungen, z.B. im Rahmen der Eingriffsregelung, welche keinen ausreichenden Erziehungsschnitt erhalten haben. Durch Sanierungsprogramme können aktuelle oder zukünftige Flächenbewirtschafter:innen unterstützt werden, die Streuobstwiesen langfristig wieder in Pflege und Nutzung zu bringen.

Vorschlag zur genauen Ausgestaltung siehe S. 11

3. Gewerbliche Nutzung des Obstes in allen Förderprogrammen erlauben

***Unser Vorschlag:** Förderprogramme mit dem Ziel des Klima- und Naturschutzes für Neuanlage oder Pflege von Streuobstwiesen dürfen die gewerbliche Nutzung des Obstes auf den förderfähigen Flächen nicht ausschließen.*

Förderprogramme zur Neuanlage inklusive Baumerziehung, zur Sanierungspflege, sowie schon bestehende Programme zur Unterwuchspflege müssen auch für gewerblich genutzte Streuobstwiesen gelten. Auch eine Förderung von Obstbeständen auf Flächen, welche nicht der

Agrarförderung unterliegen, muss die gewerbliche Nutzung des Obstes erlauben. Zurzeit wird dies in einigen Förderprogrammen und in einigen Bundesländern auch auf Kompensationspflanzungen nach § 13 und § 15 BNatSchG ausgeschlossen. Erst die wirtschaftliche Nutzung des Obstes auf Streuobstwiesen führt zu einem langfristigen Interesse am Erhalt der Bäume und ist damit der stärkste Garant für viele intakte Streuobstwiesen. Aber auch bei einer gewerblichen Verwertung des Obstes bedarf die Pflege einer Streuobstwiese derzeit zusätzlich staatlicher Förderung für Baumschnitt, Unterwuchspflege und Neuanlage, um kostendeckend und nachhaltig zu sein. Denn einer sehr extensiven Nutzung steht eine aufwendige Pflege gegenüber. Eine gleichzeitige Förderung stellt daher keine unverhältnismäßige Überförderung dar und steht zudem nicht mit den Anforderungen des Klima- oder Naturschutzes in Konkurrenz, sondern unterstützt diese.

4. Qualifikationen und fachliche Standards in Förderprogrammen verankern

Unser Vorschlag: Als Bedingung für die Förderung sollten Mindestqualifikationen der Planer:innen und Obstbaumpfleger:innen verankert werden, um die Qualität sicherzustellen. Weder in der landwirtschaftlichen noch gärtnerischen Ausbildung wird der Pflanzung und Pflege von hochstämmigen Obstbäumen genügend Zeit eingeräumt, um eine ausreichende Qualität zu gewährleisten. Stattdessen ist die fachgerechte Anlage und Pflege durch spezifische Obstbaumpfleger-Fortbildungen erlernbar. Diese sollten nachgewiesen werden, da es sonst weiterhin viel zu oft zu baumschädigenden Pflegemaßnahmen kommt.

Vorschlag zur genauen Ausgestaltung siehe S. 12

Unser Vorschlag: In allen Förderprogrammen sollten fachliche Anforderungen an die Pflanzware und fachliche Empfehlungen zur Planung, Pflanzung und Pflege enthalten sein. Dieser Orientierungsrahmen hilft den Bewilligungs- und Prüfstellen und den Fördernehmer:innen, die Qualität der Umsetzung der Maßnahmen zu sichern. Die Bewilligungsstellen, in erster Linie die unteren Naturschutzbehörden, sollten zur Anwendung der Standards geschult werden.

Vorschlag zur genauen Ausgestaltung siehe Dokument [“Fachliche Standards für Obstbaumpflanzung und -Pflege”²](#)

Unser Vorschlag: Bei der Planung von Streuobstwiesen muss auf die Auswahl von Arten, Unterlagen und Sorten geachtet werden, die besonders an die zu erwartenden Klimaveränderungen am Standort (bspw. zunehmende Trockenheit, Krankheiten) angepasst sind. Förderprogramme für Streuobst sollten dabei auch für Nussarten und Wildobst-Arten gelten, denn diese bergen ein großes Potenzial. Ebenso sollte neben der Pflanzung auch die Direktsaat der Unterlage mit anschließender Veredelung auf der Fläche als Verfahren zur Etablierung besonders klimaresilienter Obstgehölze förderfähig sein.

Vorschlag zur genauen Ausgestaltung siehe [“Notwendige Veränderungen über das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz hinaus”³](#)

2 https://www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/Baumland/Fachliche_Standards_Obstpflanzung_und_Pflege.pdf

3 https://www.baumland-kampagne.de/fileadmin/Dokumente/Baumland/Forderungen_ueber_ANK_hinaus.pdf

Erfolgskriterien für eine effektive Investitionsförderung von Agroforst im Rahmes des ANK:

1. Berücksichtigung aller Kosten bei Neuanlage

Unser Vorschlag: Die Investitionsförderung zur Anlage von Agroforstsystemen muss alle Fertigstellungskosten inklusive Beratung, Planung, Pflanzung, Anwuchs-Pflege, Nachpflanzung und Baumerziehung berücksichtigen.

Die Anlage eines Agroforstsystems stellt für Landwirt:innen eine große Investition dar, wobei die Amortisation erst Jahre oder Jahrzehnte später zu erwarten ist, sodass sie ohne angemessen hohe Förderung für den Großteil der Landwirt:innen nicht leistbar ist. Für den Erfolg der Etablierung und die Entfaltung der Vorteilswirkungen ist dabei vor allem eine Fachberatung und -planung sowie eine intensive Anwuchspflege in den ersten zwei Jahren entscheidend, weshalb diese Kosten gefördert werden sollten. Ebenso ist die Baumerziehung bei Werthölzern durch selektives Aufasten (10 Jahre) oder einen Kronenerziehungsschnitt bei Obstbäumen (15 Jahre, siehe Punkt 1: Neuanlage immer inklusive fachgerechter Baumerziehung fördern, S. 4) essentiell und sollte Bestandteil der Investitionsförderung sein. Abseits des ANKs ist für eine Anschlussfinanzierung die Aufstockung der Förderhöhe der Öko-Regelung 3 essentiell.

2. Staffelung der Förderhöhe nach Größe der Gehölzfläche und Agrobiodiversität

Unser Vorschlag: Bei der Förderung von Neuanlagen sollten die ersten 10 Hektar Gehölzfläche eines jeden Betriebes zu 100 %, die weiteren 10 Hektar zu 80 % und die darüber hinausgehenden Gehölzpflanzungen zu mindestens 50 % gefördert werden. Höchstförderbeträge sollten nach Diversitätsgrad gestaffelt sein.

Um 200.000 ha Agroforstgehölzfläche bis 2026 zu erreichen, wie im GAP-Strategieplan als Klimaschutzziel vorgesehen, braucht es eine attraktive Anschubfinanzierung, welche die ersten 10 Hektar vollständig fördert. Nur so werden ausreichend Landwirt:innen in die Lage versetzt, dieses neue, aufwendige Anbauverfahren umzusetzen, welches aus eigenen Betriebsmitteln in der Regel nicht finanzierbar ist. Durch den Skalierungseffekt ist damit zu rechnen, dass die Anlage zusätzlicher Agroforstgehölzfläche auch bei abnehmender Förderung realisiert wird. Die Gestaltung der Förderung als Anteilsfinanzierung ermöglicht es, dass Agroforstsysteme mit besonders hohem Arten- und Struktureichtum, die deutlich höhere Investitionskosten erfordern, diese durch höhere Förderbeträge auch erhalten. Bei Festlegung von Förderhöchstbeträgen sollten diese in Abhängigkeit des Diversitätsgrades gestaffelt werden, wie erstmalig im KULAP-Programm Bayern geschehen.

Vorschlag zur genauen Ausgestaltung siehe S. 13

3. Bürokratische Hürden für die Förderung gering halten

Unser Vorschlag: Bei der Investitionsförderung sollten nur die Anforderungen nach § 4 GAPDZV zur Anwendung kommen. Auf das vorzulegende Nutzungskonzept sollte verzichtet werden.

Das bei Anlage eines Agroforstsystems geforderte Nutzungskonzept, das durch eine zuständige Landesbehörde zu prüfen ist, stellt im Vergleich zu anderen Anbauverfahren einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar. Entsprechend sollte auf die Vorlage eines Nutzungskonzeptes verzichtet werden. Förderprogramme sollten ebenfalls nur standardisierte und kurze Beschreibungen des Vorhabens erfordern. Es ist zu begrüßen, dass nach § 4 GAPDZV

keine Mindestbreiten und -abstände zum Flächenrand und zwischen den Gehölzflächen vorgeschrieben sind, denn diese sind weder an die Belange der landwirtschaftlichen Praxis noch ökologischen Vorteilswirkungen von Agroforstsystemen angepasst und schließen Agroforstsysteme auf kleinen Schlägen aus. Diese Vorgaben sollten auch nicht bei der Vergabe von Investitionsförderung zur Anwendung kommen und zudem aus der Öko-Regelung 3 ersatzlos gestrichen werden. Darüber hinaus sollten auch 1-reihige Systeme als Agroforst nach § 4 GAPDZV anerkannt werden.

Notwendige Veränderungen über das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz hinaus

Über Investitionsförderprogramme wie das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz hinaus braucht es dringend noch weitere Veränderungen in der Förderlandschaft, um die Anzahl von klimawirksamen und klimaresilienten Hecken-, Streuobst- und Agroforststrukturen deutlich zu erhöhen. Einen ausführlichen Überblick über diese Vorschläge finden Sie [hier](#)⁴.

Sie umfassen die folgenden Punkte:

- Fortlaufende Förderung für regelmäßige Pflege von Hecken, Streuobst und Agroforst einführen
- Landwirt:innen für Ökosystemdienstleistungen durch Integration von Gehölzen honorieren
- Hochstämmigen Streuobstbau als Erwerbsobstbau anerkennen
- An Klimaveränderungen angepasste Arten/Sorten und Pflanzverfahren auf Streuobstwiesen zulassen
- Eigene Standards für einen neuen Typ „Erntehecke“ einführen, in der auch nicht gebietsheimische Gehölze/Sorten sowie Abweichungen von bestehenden Pflanz-, Pflege- und Nutzungsstandards erlaubt sind
- Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anpassen
- Nachhaltigen Gehölzpflanzungen als Kriterium bei der Vergabe von öffentlichen Flächen berücksichtigen

⁴ https://www.baumland-kampagne.de/fileadmin/Dokumente/Baumland/Forderungen_ueber_ANK_hinaus.pdf

Erläuterungen zum Teil “Erfolgskriterien für eine effektive Förderung von Feldhecken im Rahmen des ANK”:

Zu Punkt 1.): Vollfinanzierung aller Etablierungs-Kosten bei Neuanlage

Ausgestaltung:

- Förderzweck: Neuanlage von Feldhecken
- Fördernehmer: landwirtschaftliche Betriebe, andere Landbewirtschafter:innen, Gemeinden und Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen.
- Förderhöhe (Festbetrag): 7,54 €/m² (Sachsen) bis 8,40 €/m² (Niedersachsen) für alle anfallenden Kosten (Beratung, Planung, Pflanzung, 3 Jahre Anwuchspflege)
- Zuschläge sinnvoll für:
 - a.) Teilung großer Schläge (Bsp. Niedersachsen: 3,14 €/m²)⁵
 - b.) Beteiligung der UNB (Bsp. Niedersachsen: 0,4 €/m²)⁶
 - c.) Einrichtung von breiten Säumen
 - d.) schmale Hecken (bis 8 m Breite, inklusive beidseitiger Saum von mind. 2 m)
- Bedingungen:
 - Maximalbreite der Hecke 15 m, inklusive beidseitiger Heckensaum von mind. 2 m

Vorschlag der Ausgestaltung nach dem Vorbild der erfolgreichen Förderprogramme „RL NE-2014 (jetzt RL NE 2023) Teil B, Fördergegenstand F“ in Sachsen⁷ und „AUKM BF 8 - Anlage von Hecken (NC 880)“ in Niedersachsen⁸. Sachsen hat mit Hilfe der FRL NE-2014 1,5 Millionen m² Hecke in acht Jahren gepflanzt⁹. In Niedersachsen sind nach der neuen AUKM BF8 in 2023 schon 1,94 Millionen m² neue Hecke beantragt worden¹⁰. Die Zahlen machen deutlich, dass eine angemessene Festbetragsfinanzierung zu einer Veränderung in der Fläche führen kann.

Zu Punkt 2.): Honorierung der Flächenbereitstellung bei Anlage

Ausgestaltung:

- Förderzweck: Bereitstellung ldw. genutzter Fläche (LF) für neu angelegte Struktur- und Landschaftselemente, die gemäß § 23 Abs. 1 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) einem Beseitigungsverbot unterliegen
- Fördernehmer: Landwirt:innen
- Förderhöhe: pro 4 €/m² bereitgestellte Fläche eines neu angelegten Struktur-/Landschaftselements

Vorschlag der Ausgestaltung nach dem Vorbild der KULAP-Maßnahme „K88: Struktur- und Landschaftselemente (Flächenbereitstellung)“ [8] in Bayern (AUKM 2023-2027).

5

https://www.ml.niedersachsen.de/download/194313/Aktuelle_Merkblaetter_zu_den_angebotenen_AUKM_mit_Details_zu_Auflagen_und_Foerdersaetzen..pdf

6 ebd.

7 https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/anlage-und-sanierung-von-gehoelzen-f-4576.html?_cp=%7B%22accordion-content-10095%22%3A%7B%220%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-10095%22%2C%22idx%22%3A0%7D%7D

8 https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/landwirtschaft/agrarfoerderung/agrumweltmassnahmen_aum/aum_details_zu_den_massnahmen/aukm-ab-2022-alle-massnahmen-der-neuen-forderperiode-auf-einen-blick-209981.html

9

https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/download/Umweltminister_Guenther___Foerderung_von_Hecken_ist_Beitrag_um_Verlust_der_Artenvielfalt_zu_stoppen_.pdf

10 Vortrag “Hecken in der Agrarförderung – wie passt das zusammen?” von Holger Westerwarp, Landwirtschaftskammer Niedersachsen. 18.03.2023.

Zu Punkt 3.): Zusätzliche Förderung der Pflege notwendig

Ausgestaltung:

- Förderzweck: Pflegeschnitt von Feldhecken und -säumen
- Fördernehmer: landwirtschaftliche Betriebe, andere Landbewirtschafter:innen, Gemeinden und Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen.
- Förderhöhe (Festbetrag): inklusive Beratung, Planung und Pflegeschnitt der Heckenstruktur und Mahd der Heckensäume
 - a.) Auslichten (Einzelentnahmen, Rückschnitt kleiner Abschnitte): 1,96 €/m²
 - b.) Auf den Stock setzen: 3,91 €/m²
- Zuschläge sinnvoll für:
 - a.) Erhöhter Pflegeaufwand bzw. erhöhter Schwierigkeitsgrad, z.B. durch komplexe oder sehr breite Heckenstrukturen (z.B. Wallhecken, Steinrücken), ungünstige Topographie
- Bedingungen:
 - Nur gestaffeltes „Auf den Stock setzen“ erlaubt; Genehmigung der UNB erforderlich

Vorschlag der Ausgestaltung nach dem Vorbild der erfolgreichen Förderprogramme „FRL NE-2014/ jetzt FRL NE-2023 Teil B, Fördergegenstand F“ in Sachsen¹¹, und der Maßnahme „180 Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen“ des KULAP-Programms 2023-2027 in Bayern¹². In Sachsen konnten mit dieser Förderrichtlinie bereits 1,8 Millionen m² Hecken gepflegt werden.

¹¹ https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/anlage-und-sanierung-von-gehoeelzen-f-4576.html?_cp=%7B%22accordion-content-10095%22%3A%7B%220%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-10095%22%2C%22idx%22%3A0%7D%7D

¹² https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_aukm.pdf

Erläuterungen zum Teil “Erfolgskriterien für eine effektive Investitionsförderung von Streuobst im Rahmen des ANK”:

Zu Punkt 1.): Neuanlage immer inklusive fachgerechter Baumerziehung fördern

Ausgestaltung:

- Förderzweck: Neuanlage oder Nachpflanzung von Streuobstwiesen, Obstalleen und Kern- und Streinobst-Hochstämmen in Agroforst-Systemen nach §4 GAPDZV
- Förderfähige Kosten: Beratung, Planung, Pflanzung inklusive aller Pflanzmaterialien (alternativ Direktsaat + eigene Veredelung), Baumerziehung für 15 Jahre
- Fördernehmer: landwirtschaftliche Betriebe, andere Landbewirtschafter:innen, Gemeinden und Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen.
- Förderhöhe: Festbetrag für Planung, Pflanzung, Anwuchspflege und Baumerziehung (15 Jahre): 913,00 €/Baum (ohne MwSt.)
- Zuschläge sinnvoll für:
 - a.) Wühlmausschutz: 47,00 €/Baum
 - b.) Verbissschutz bei beweideten Flächen: 89,00 €/Baum
- Bedingungen:
 - Mindestqualifikation für Planung und Baumschnitt (siehe Punkt 4)
 - Jährlicher Schnitt im Förderzeitraum
 - Wirtschaftliche Nutzung des Obstes erlaubt (siehe Punkt 3)

Vorschlag orientiert an "Fördergegenstand Anlage und Sanierung von Gehölzen (F) zur Nachpflanzung von Baumreihen und Alleen" der FRL NE-2014 (jetzt FRL NE-2023) in Sachsen¹³ mit angepasstem Berechnungsschlüssel für 15 Jahre Baumerziehung nach vorläufigen Berechnungen der KTBL¹⁴ (Genauere Kostenaufschlüsselung [hier](#)¹⁵).

Zu Punkt 2.): Sanierungspflege in eigenem Programm fördern

Ausgestaltung:

- Förderzweck: Sanierungsschnitt langjährig ungeschnittener Alt- und Jungbäume
- Fördernehmer: landwirtschaftliche Betriebe, andere Landbewirtschafter:innen, Gemeinden und Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen.
- Förderhöhe: Anteilsfinanzierung: 90-100 %, max. Förderhöhe: 500.000
 - Attbäume: Schnittmaßnahmen können über 3 Jahre verteilt werden
 - Jungbäume: bei Notwendigkeit der Kronenumstellung können Maßnahmen auf 5-10 Jahre verteilt werden
 - Mitgefördert werden Maßnahmen der Entbuschung
 - Mitgefördert werden Maßnahmen der Bewässerung und Düngung bei ungepflegten Jungbäumen
- Bedingungen:
 - Mindestqualifikation für Baumschnitt (siehe Punkt 4)

Vorschlag der Ausgestaltung nach Vorbild des Programms "Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen (NALAP)"¹⁶.

13 https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/download/221107_MB_Pflanzung_Baumreihen_Alleen.pdf

14 Görnitz, R.; Schubert, L. (2020): Produktionstechnische und ökonomische Kennzahlen zur Bewirtschaftung von Streuobstwiesen.

15 https://www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/Baumland/Kostenkalkulation_Obstbaumerziehung_%C3%BCber_15_Jahre.pdf

16 https://tlbn.thueringen.de/fileadmin/th3/tlwva/460/2017_nalap_forderrichtlinie_nichtamtlichepdf-fassung.pdf

Zu Punkt 4.): Qualifikationen und fachliche Standards in Förderprogrammen verankern

Ausgestaltung:

- Planung der Pflanzung:
 - bei der Vergabe an Dritte: Nachweis über Weiterbildung mit Kursinhalt "Planung und Pflanzung von Streuobstwiesen"
 - Ausnahme: Für langjährig Aktive kann auch ohne Nachweis eine Qualifikation durch die Naturschutzverwaltung bestätigt werden, vorausgesetzt die Naturschutzverwaltung verbürgt sich dafür, dass die ausführende Person über einschlägige Sachkenntnisse und Referenzen im hochstämmigen Obstbau verfügt.
- Baumschnitt:
 - Fallgruppe 1: Nachweis über fundierte Kenntnisse:
 - bei der Vergabe an Dritte und bei gewerblich genutzten Streuobstwiesen
 - Sachkundenachweis über Streuobstfachwirt:in-, Baumwart:inausbildung mit ausreichend Praxisbezug (Schnittübungen) oder gleichwertig (Ausbildungsumfang mind. 120 h)
 - Fallgruppe 2: Nachweis über Basiskenntnisse:
 - für Förderung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Landschaftspflege, wenn der:die Flächenbewirtschaftende die Pflege selbst durchführt
 - Nachweis über mind. 1-tägigen Obstbaumpflege-Kurs für hochstämmige Jungbaumpflege, sowie einem 2-tägigen Kurs für hochstämmige Altbaumpflege
 - Ausnahme: Für langjährig Aktive kann auch ohne Nachweis eine Qualifikation durch die Naturschutzverwaltung bestätigt werden, vorausgesetzt die Naturschutzverwaltung verbürgt sich dafür, dass die ausführende Person über einschlägige Sachkenntnisse und Referenzen im hochstämmigen Obstbaumschnitt verfügt.

Vorschlag der Ausgestaltung nach Vorbild des "Handlungskonzepts Streuobst Thüringen"¹⁷.

17 https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/Publikationen/Publikationen_TMUEN/Streuobst_Final.pdf

Erläuterungen zum Teil “Erfolgskriterien für eine effektive Investitionsförderung von Agroforst im Rahmen des ANK”:

Zu Punkt 2.) Staffelung der Förderhöhe nach Größe der Gehölzfläche und Agrobiodiversität

Ausgestaltung:

- Förderzweck: Neuanlage von Agroforstsystemen
- Förderfähige Kosten: Beratung, Planung, Pflanzung (Gehölze, Baumschutz), Anwuchspflege und Baumerziehung für 5 Jahre
- Fördernehmer: landwirtschaftliche Betriebe, andere Landbewirtschafteter:innen, Gemeinden und Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen.
- Förderhöhe: Anteilsfinanzierung:
 - Staffelung der Zuwendungshöhe nach Agroforstgehölzfläche
 - Für die ersten 10 Hektar Agroforstgehölzfläche: 100 %
 - 10-20 Hektar Gehölzfläche: 80 %
 - ab 20 Hektar Gehölzfläche: 50 %
 - Staffelung der Höchstförderbeträge nach Diversitätsgrad
 - beispielsweise Staffelung nach Gehölzartenvielfalt:
z.B. in Anlehnung an die KULAP Maßnahme I84 Bayern, die allerdings in ihrer Differenzierung noch verbessert werden sollte. Auch die Höchstförderbeträge sollten erhöht werden, um einen nennenswerten Anteil der tatsächlichen Investitionskosten zu kompensieren.

Vorschlag der Ausgestaltung orientiert an der KULAP-Maßnahme “I84 - Agroforstsysteme” ab 2023 in Bayern¹⁸.

¹⁸ <https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/foerderung-von-agrarumweltmassnahmen-in-bayern/index.html>

Liste der unterzeichnenden Verbände und ihrer Ansprechpersonen

AbL	Georg Janßen, Bundesgeschäftsführer
BaumLand-Kampagne	Jochen Fritz, Agrarreferent
DeFAF	Christian Böhm, Vorstandsvorsitzender
DUH	Peer Cyriacks, Stellv. Bereichsleiter Naturschutz und biologische Vielfalt
NABU	Stephan Piskol, Referent für Renaturierung und natürlichen Klimaschutz
WWF	Michael Berger, Referent Nachhaltige Landwirtschaft und Ressourcennutzung